Schulordnung

Entgeltordnung

Schulgelder ab 1. Oktober 2025

Schulordnung

1. Allgemeines

Die Musikschule Wernau (Neckar) ist eine staatlich anerkannte Bildungseinrichtung in privatrechtlicher Trägerschaft. Träger ist der Verein Musikschule Wernau e.V. Sie arbeitet gemeinnützig. Gewinne dürfen nicht erzielt werden.

2. Aufgaben

Die Musikschule Wernau ist eine Bildungsstätte für Kinder und Jugendliche. Erwachsene werden je nach Möglichkeit und freier Unterrichtskapazität ebenfalls aufgenommen.

Die Aufgaben der Musikschule Wernau sind:

2.1. die musikalische Grundausbildung im Elementarbereich
2.2. die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren
2.3. sowie die vorberufliche Fachausbildung

3. Aufbau

Die Musikschule Wernau e.V. ist in Anlehnung an den Strukturplan des Verbands deutscher Musikschulen (VdM) gegliedert:

- **Grundstufe** mit den Fachbereichen Musikalische Früherziehung und rhythmisch-musische Erziehung.
- **Hauptstufe** mit den Fachbereichen Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlagzeug, Gesang.
- Die **Ergänzungsfächer**, d.h. das Angebot an Sing- und Instrumentalgruppen in musikalischer Partnerschaft sind Kern der musikpädagogischen Arbeit der Musikschule und damit Bestandteil des Unterrichts.

4.Schuljahr

4.1. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und hat zwei Semester:

Wintersemester:	**1. Oktober bis 31. März**
Sommersemester:	**1. April bis 30. September**

4.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Baden-Württembergs bzw. die beweglichen Ferientage der Wernauer Schulen gelten auch für die Musikschule.

5. An- und Abmeldung

5.1. An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung, die bei Unterrichtsbeginn vorliegen muss, wird die Schulordnung anerkannt.

5.2. Eine Anmeldung zum Unterricht in der Musikschule ist jederzeit möglich. In Ausnahmefällen ist auch ein Beginn während des Semesters möglich. Die Entscheidung trifft die Musikschule.

5.3. Anmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Eine besondere Berücksichtigung erfahren die Schüler der Musikschule beim Übergang von der Grund- zur Hauptstufe.

5.4. Ein Anspruch auf Übernahme von der Grund- in die Hauptstufe besteht nicht.

5.5. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule durch Anmeldung besteht nicht.

5.6. Der Austritt aus der Musikschule ist nur durch vorher erfolgte schriftliche Abmeldung zum Ende eines Semesters möglich. Der jeweilige Abmeldetermin ist

identisch mit dem Anmeldetermin. Der An- und Abmeldetermin ist jeweils zum 15. März und 15. September.

5.7. In besonders begründeten Fällen (einfacher Fahrtweg durch Umzug über 30 Minuten , lange Krankheit belegt durch den Attest, usw.) kann eine schriftliche Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen. Unlust ist kein dringender Grund zum Abbruch des Unterrichts.

5.8. Die Probezeit beträgt 2 Monate. Während der Probezeit ist eine Kündigung innerhalb 2 Wochen zum Probezeitende möglich. Ansonsten sind die regulären Kündigungsfristen einzuhalten.

5.9. Für die Aktivwochen für Erwachsene, als auch für die Trommelkurse, wird keine Probezeit eingeräumt, da es sich hierbei um zeitlich begrenzte Kurse handelt.

6. Unterrichtsort

6.1 Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule statt. Nur in begründeten Fällen ist der Unterricht auch an einem anderen Ort möglich.

6.2 Sollte der Musikschulunterricht in schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß als Präsenzunterricht durchgeführt werden können, kann er ersatzweise durch den Einsatz digitaler Medien via Internet durchgeführt werden (Online-Fernunterricht). Die Musikschule entscheidet nach gründlicher Abwägung über die Durchführbarkeit. Ihre Entscheidung ist für die Schüler verbindlich.

6.3 Beschädigt ein Schüler vorsätzlich oder fahrlässig Eigentum der Musik- schule, so haftet er, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter, für den entstandenen Schaden.

7. Unterricht

7.1. Die Zuweisung der Schüler an die Lehrer erfolgt durch die Musikschulleitung. Nebenabreden über die Lehrer sind unwirksam.

7.2. Die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeiten sind in der Schulgeldtabelle festgelegt.

7.3. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet. Regelmäßiges häusliches Üben wird vom Schüler erwartet und ist maßgebend für den Unterrichtserfolg.

7.4. Für den Besuch der Musikschule sind Schulgelder zu entrichten; Näheres regelt die Entgeltordnung.

8. Unterrichtsversäumnis und Unterrichtsausfall

8.1. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er weder Anspruch auf die verlorene Stunde noch auf Schulgelderstattung hierfür.

8.2. Beurlaubung vom Unterricht aus schwerwiegenden Gründen ist bis zu einer Dauer von 3 Monaten möglich. In dieser Zeit wird lediglich ein Mindestbeitrag von 20% erhoben. Hierfür ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Längere Beurlaubung erfordert Ab- und Neuanmeldung.

8.3. In begründeten Fällen (wegen Krankheit der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen) können **bis zu 3 Unterrichtsstunden** pro Schuljahr **(1. Oktober bis 30. September im Folgejahr**) ausfallen. In solchen Fällen besteht **kein Anspruch** auf Erstattung des Schulgeldes.

8.4. Fallen aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als 3 Unterrichtsstunden pro Schuljahr **(1. Oktober bis 30. September im Folgejahr**) aus, so wird das Schulgeld **auf Antrag** anteilig zurückerstattet.

8.5. Folgende Ermäßigungen werden gewährt und Zuschläge erhoben.

a. **Mehrfächerermäßigung** wird in Höhe von 10% gewährt für jedes zweite und weitere Fach

b. **Geschwisterermäßigung** wird gewährt bei Anmeldung des
 2. Kindes in Höhe von 10%
 3. Kindes in Höhe von 20%
 4. Kindes und jedes weiteren Kindes von 30%

 Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung. Bei der Abmeldung von Geschwistern verringert sich bzw. erlischt die Geschwisterermäßigung.

c. **Sozialermäßigung** wird gewährt nach Vorlage einer gültigen Wernau Card. Die Sozialermäßigung muss im Bedarfsfalle rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes neu beantragt werden.

d. Der **Erwachsenentarif** wird berechnet bei Erwachsenen ab 18 Jahren; jedoch nicht für Schüler, Studenten und Auszubildende mit Nachweis bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

Keine Ermäßigungen werden beim Unterricht im Fach Bandcoaching und in den Keyboardklassen gewährt.

9. Unterrichtsausschluss

9.1. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen des Schülers kann zum Unterrichtsausschluss führen. Darüber entscheidet die Musikschule.

9.2. Sind im Unterricht wegen mangelnder Lernbereitschaft oder Begabung keine Fortschritte zu erzielen, so kann der Schüler nach Rücksprache mit den Eltern von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

9.3. Ist während der Probezeit abzusehen, dass der Schüler für das von ihm gewählte Instrument nicht geeignet ist, kann von einer Unterrichtsfortführung ebenfalls abgesehen werden.

9.4. Bei einem Rückstand der Unterrichtsentgelte in Höhe von zwei Monaten kann der Schüler mit sofortiger Wirkung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet die Musikschule.

10. Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler das für den Unterricht erforderlich Instrument besitzen. Nach Verfügbarkeit können von den Schülern in Rücksprache mit den Lehrern schuleigene Instrumente ausgeliehen werden.

11. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckender Krankheit gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der öffentlichen allgemeinen Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

12. Haftung

12.1. Die Musikschule haftet für Schäden während der Unterrichtszeit und beim Aufenthalt in den Räumen der Musikschule oder in den von der Musikschule sonst genutzten Räumen nur, wenn Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Mitarbeiters der Musikschule Wernau vorliegt.

12.2. Eine Aufsicht durch die Schule besteht nur während des Unterrichts.

13. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Entgeltordnung

- Die Verpflichtung zur Bezahlung der Unterrichtsentgelte durch den Schüler oder dessen gesetzlichen Vertreter beginnt mit dem ersten Unterrichtstag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Schulgeldtabelle. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schüler den ersten Unterrichtstermin versäumt.

- Die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler erhalten nach Anmeldung eine Rechnung, aus der Höhe und Zusammensetzung des Schulgeldbetrages ersichtlich ist.

- Die Schulgeldbeträge werden monatlich eingezogen. Der Einzug erlischt bei Vorliegen einer schriftlichen Abmeldung gemäß dem darauf vermerkten Datum (siehe Schulordnung, Punkt 5.6).

- Die monatlichen Schulgeldbeträge sind auch während der Ferien zu leisten, da sie auf der Grundlage der Jahresstundenzahl kalkuliert werden.

- Die Abmeldung vom Unterricht an der Musikschule Wernau kann nur dann von der Schulleitung akzeptiert werden, wenn sie fristgemäß eingeht (vgl. Schulordnung, Punkt 5.6).

- Im Fall einer Änderung der Schulgeldbeträge werden Abmeldungen zum Termin der Änderung angenommen.

- **Ermäßigungen:** Eine Ermäßigung der Schulgelder wird gewährleistet als

 a) Mehrfächerermäßigung
 b) Geschwisterermäßigung
 c) Sozialermäßigung für Wernau-Card-Inhaber (muss im Bedarfsfall rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes neu beantragt werden)

Schulgelder
ab 1. Oktober 2025

Kinderland Musik(schule) 45 Minuten	31,00 €/Monat
Musikalische Früherziehung (Grundausbildung) 45 Minuten	34,00 €/Monat
Gruppenunterricht	
2er Gruppe 30 Minuten	53,00 €/Monat
3er Gruppe 45 Minuten	53,00 €/Monat
Erwachsene	70,00 €/Monat
2er Gruppe 45 Minuten	72,00 €/Monat
Erwachsene	106,00 €/Monat
Einzelunterricht	
30 Minuten (14-tägig)	44,00 €/Monat
Erwachsene (14-tägig)	61,00 €/Monat
30 Minuten	83,00 €/Monat
Erwachsene	121,00 €/Monat
45 Minuten	124,00 €/Monat
Erwachsene	184,00 €/Monat
60 Minuten	166,00 €/Monat
Erwachsene	242,00 €/Monat
Ballett/Tanz (Gruppenunterricht)	
45 Minuten Kinder	37,00 €/Monat
45 Minuten (2-er) Kinder	57,00 €/Monat
45 Minuten (zweimal wöchentlich) Kinder	74,00 €/Monat
45 Minuten Erwachsene	54,00 €/Monat
45 Minuten (2-er) Erwachsene	79,00 €/Monat
60 Minuten Kinder	49,00 €/Monat
60 Minuten Erwachsene	72,00 €/Monat

75 Minuten Kinder	62,00 €/Monat
75 Minuten Erwachsene	90,00 €/Monat

Alle anderen Gruppenunterrichte werden auf Basis des zugrundeliegenden Minutenpreises abgerechnet. 30 Minuten Einzelunterricht werden wie Instrumentalunterricht abgerechnet.

Zusatzangebote:

Spielkreise und Ensembles mit Hauptfach	11,00 €/Monat
Spielkreise und Ensembles ohne Hauptfach	34,00 €/Monat

Bandcoaching
(3–6 Schüler; nach Absprache mit den Lehrkräften)
Entgelt pauschal 37,00 €/Monat

Kurse:

Aktivwochen für Erwachsene
6 Unterrichtseinheiten zu je 30 Min.: 210,00 €

Trommelkurse
Die Trommelkurse in den Fächern Cajon, Afro und Samba werden semesterweiseangeboten. Das Kursentgelt berechnet sich anhand der angebotenen Unterrichtseinheiten je Semester. Eine Unterrichtseinheit wird hierbei mit je 20 € angesetzt.

Keyboardklasse 23,00 €/Monat

Leihgebühren:

1. Jahr	9,00 €/Monat
2. Jahr	18,00 €/Monat

Bei Musikinstrumenten mit einem Wert von mehr als 500 Euro

1. Jahr	12,00 €/Monat
2. Jahr	24,00 €/Monat

<u>Aufnahmegebühr:</u>

Einmalig bei Neuanmeldung in der Grund-/Hauptstufe 18,00 €

(gilt nicht bei Anmeldung in der Keyboardklasse, beim Bandcoaching, bei den Aktivwochen und bei den Trommelkursen)